



Sankt Augustin, 27.6.2012

Laufende Nummer: 13/2012

Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl- und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Zulassungs- und Auswahlsetzung) der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.06.2012

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-334, Fax +49 2241 865-8334, email:
natalie.skora@hochschule-bonn-rhein-sieg.de



**Satzung über die Ausgestaltung und Bestimmungen für das Auswahl-
und Zulassungsverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Zulassungs- und Auswahlsetzung)
vom 19.06.2009**

zuletzt geändert am 28.01.2010

in der Fassung vom 21.06.2012

Ab dem Wintersemester 2009/2010 können die Hochschulen ihre Studierenden zu 60 Prozent selbst aussuchen. Die Hochschulen können nun Hochschul-Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge implementieren und müssen entsprechende Auswahlstatuten erlassen.

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Abs. 1 Satz 3 sowie Artikel 3 § 4 Abs. 3 und Artikel 3 § 5 Abs. 3 Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18. November 2008 (GV.NRW S. 710) und nach Maßgabe der Vergabeverordnung NRW vom 15. Mai 2008 in der Fassung vom 4. Mai 2012 (im Folgenden: VergabeVO) erlässt die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt ab dem Wintersemester 2009/2010 bei den Studiengängen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, für die eine Zulassungszahl (Numerus Clausus) festgesetzt ist und bei denen die Zulassung der Hochschule obliegt (örtliche Studienplatzvergabe)

1. die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester im Auswahlverfahren der Hochschule gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (Staatsvertrag) sowie
2. die Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester.

§ 2 Form, Frist und Anzahl der Antragstellung

(1) Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingegangen sein (Ausschlussfrist), vgl. § 23 Abs. 3 Satz 1 und 2 VergabeVO.

(2) Der Zulassungsantrag muss schriftlich in elektronischer Form oder in Papierform gestellt werden, vgl. § 23 Abs. 7 VergabeVO.

(3) Bewerberinnen und Bewerber müssen nach dem Hauptverfahren bis zu einer vorgegebenen Frist erklären, ob sie den Studienplatz annehmen. Wenn ihnen im Hauptverfahren ein Studienplatz nicht angeboten wurde, müssen sie bis zu einer vorgegebenen Frist erklären, ob sie am Nachrückverfahren teilnehmen wollen. Plätze, die von den Bewerberinnen und Bewerbern nicht angenommen werden, sind neu zu vergeben. Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern sie eine Erklärung im Sinne des Satzes 1 oder 2 nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, vgl. § 23 Abs. 8 VergabeVO.

(4) Pro Bewerbungssemester ist eine Antragstellung für maximal drei Studiengänge möglich, vgl. 23 Abs. 7 VergabeVO.

(5) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen können die für die Vergabe der Studienplätze erforderlichen Unterlagen für das Sommersemester bis zum 31.03. und für das Wintersemester bis zum 30.09. nachgereicht werden, vgl. § 23 Abs. 4 VergabeVO.

§ 3 Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden im Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne von Artikel 9 (Vorabquoten) Staatsvertrag ausgewählt. Die Zahl der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Quote gemäß Artikel 9 Staatsvertrag nicht angerechnet.

(2) Studienplätze im höheren Fachsemester werden vorrangig an Bewerberinnen und Bewerber im Sinne von Absatz 1 vergeben.

§ 4 Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule, Nachrangige Auswahlkriterien bei Rangleichheit

Die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gemäß Artikel 10 Abs. 1 Nr. 3 Staatsvertrag erfolgt maßgeblich nach dem Grad der Qualifikation (Note der Hochschulzugangsbeurteilung bzw. Note des Prüfungszeugnisses über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Abs. 7 HG NRW). Weitere Kriterien können im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule durch die Fachbereiche spätestens bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das kommende Sommer- und Wintersemester festgelegt werden. Die Festlegungen sind in einer Anlage zu dieser Satzung zu regeln.

Erfolgt bis zu diesem Termin keine Meldung der Fachbereiche an die Verwaltung, so bleibt es beim bisherigen Verfahren.

§ 5 Zulassung höheres Fachsemester

(1) Ist eine Auswahl innerhalb der Ranggruppen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der VergabeVO (Hochschulwechsler im gewählten oder in einem anderen Studiengang) erforderlich, ist die Rangfolge zunächst nach dem Leistungsstand festzulegen. Der Leistungsstand ergibt sich aus den anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studienganges.

(2) Aus den für den gewählten Studiengang anerkannten Studienleistungen des bisherigen Studiums wird eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der Durchschnittsnote ist der Prüfungsausschuss des gewählten Studienganges zuständig.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft. Sie gilt für das Vergabeverfahren der Studienplätze ab dem Wintersemester **2012/2013**.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 21.06.2012.

Sankt Augustin, 26.06.2012

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident